



Vorlage zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun,
Bahnhofstraße 25, 35638 Leun

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte

Erstellt von:
Arnd Pauker

Datum:
15.10.2018

Haushaltsmittel sind vorhanden:

ja

nein

entfällt

Beratungsfolge	Termin	TOP	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Leun	31.07.2018	10.	beschließend
Bau- und Umweltausschuss	15.08.2018	3.	vorberatend
Finanzausschuss	16.08.2018	5.	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Leun	20.08.2018	6.	beschließend

Sach- und Rechtslage:

Der Magistrat hat die Verwaltung beauftragt, die Spielapparatesteuersatzung zu überarbeiten.

Anbei liegt ein Entwurf einer Neufassung, die auf Grundlage der neuen Mustersatzung des Hess. Städte- und Gemeindebundes erstellt wurde. Des Weiteren liegt ein Vergleich der bisherigen und der neuen Regelungen bei. Veränderungen zur bisherigen Regelung sind markiert, Anmerkungen des HSGB mit angedruckt.

Relevante Steuersätze im Vergleich:

	mit Gewinnmöglichkeit	ohne Gewinnmöglichkeit
Leun, bisher	10%, höchstens 102,26 €	4,5 %, höchstens 51,13 €
Leun, Entwurf	15 %	10 %
Solms	19 %	12 %
Braunfels	18 %	12 %
Weilburg	12 %	6 %

Die Höchstbeträge sind aus der Mustersatzung des HSGB weggefallen. Die Steuersätze sind frei wählbar, dürfen allerdings keine erdrosselnde Wirkung entfalten (siehe hierzu Anmerkungen des HSGB).

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt beiliegende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Leun.

Die Satzung tritt zum 1. Oktober 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung (Ersetzungssatzung) über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Leun vom 6. Februar 2006 außer Kraft.

Anlage(n):

1. Spielapparatesatzung
2. Vergleich Spielapparatesatzung